

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Bau- und Vergabeausschuss Mendig	öffentlich	Entscheidung	15.03.2022

Verfasser: Svenja Loeb	Fachbereich 4
-------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Beratung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB - Bauantrag für den Abbruch eines Wohnhauses in Mendig, Laacher Straße, Flur: 11

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Der Bauherr reichte einen Bauantrag für den Abbruch eines Wohnhauses in Obermendig, Laacher Straße, Flur: 11 ein.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, sodass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) richtet. Für Vorhaben nach § 34 BauGB hat die Stadt Mendig über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu beraten und entscheiden. Für das betroffene Grundstück gilt des Weiteren die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern von Obermendig. Somit sind die Festsetzungen der Satzung primär zu prüfen.

Das Gebäude befindet sich gemäß der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung in der Zone 1. Die Zone 1 markiert den bauhistorischen äußeren wertvollen und städtebaulich prägenden Bereich von Obermendig. Das betroffene Gebäude ist daher mit dem Haupthaus in der Anlage 1 zur Satzung als historisch bedeutendes und ortsbildprägendes Gebäude eingetragen. Nach § 4 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung kann die Genehmigung für den Abbruch einer baulichen Anlage versagt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen, das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Bei dem Gebäude in der Laacher Straße handelt es sich um eines der ältesten Gebäude von Obermendig.

Auszüge aus der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern von Obermendig:

Straße/Hausnummer	Haupthaus	Nebengebäude	Zone
Laacher Straße			
12	X		1
16	X	X (Scheune)	1
17	X		1
19	X		1

§ 4 Erhaltung der historischen Ortsbilder und -grundrisse

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch baulicher Anlagen nach § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Des Weiteren ist das Gebäude in der Laacher Straße in der Denkmalliste des Landkreises Mayen-Koblenz gelistet.

Laacher Straße 19

Putzbau, bez. 1672, Anbau, tlw. Fachwerk

Aus Sicht der Verwaltung kann daher das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB i.V.m. § 4 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung nicht erteilt werden.

Hinweis zur Finanzierung:

keine

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Abbruch eines Wohnhauses in Obermendig, Laacher Straße, Flur: 11 wird gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB i.V.m. § 4 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

erteilt.

nicht erteilt. Begründung: _____.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen

